

tische Bedeutung des Gesetzes. Es ist einleuchtend, daß ein Gesetz, welches die öffentliche Arbeitspflicht für den größten Teil der arbeitsfähigen, nicht zum Heeresdienst einberufenen männlichen Bevölkerung zum Grundsatz erhebt, auf sozialem Gebiet geradezu umwälzend wirken muß. Unsere bisher geltende, auf dem Grundsatz maßvoller Unternehmungsfreiheit und wirksamen Arbeiterschutzes aufgebaute Wirtschaftsordnung ist damit durchbrochen. Das Interesse der Volksvertretung galt deshalb zunächst dem Schutz der von der Durchführung des Gesetzes am stärksten betroffenen Kreise, der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebsunternehmer wie der dienstpflichtigen Arbeitnehmer gegen eine zu schroffe Einwirkung auf ihre Interessen. Für die zur Schließung oder Einschränkung ihrer Betriebe gezwungenen Unternehmer stand die Frage ihrer Schadloshaltung im Vordergrund. Für die Arbeitnehmer handelte es sich um den Schutz vor Ausnützung und Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen. Die Tarifverträge sollten auf die dienstpflichtigen Anwendung finden, das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht ihnen gewahrt, die Freizügigkeit geschont und die Arbeiterfürsorgegesetzgebung für die dienstpflichtigen aufrecht erhalten bleiben. Die Rechte der der Landwirtschaft vorübergehend zugewiesenen gewerblichen Arbeiter sollten keine Einbuße erleiden. So interessant sich die Verhandlungen im Reichstag über diese sozialpolitischen Fragen gestalteten, so müssen doch die Erörterungen über das Für und Wider hier ausscheiden. In den folgenden Abschnitten sind sie vom Standpunkt des geltenden Rechts aus kurz dargestellt.

Entstehungs-
geschichte

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist folgendes hervorzuheben: Das Gesetz war von der Regierung dem Reichstag als sogen. Mantelgesetz vorgelegt worden, das nur allgemeine Umrisse erkennen ließ und nur die elementarsten Bestimmungen über die Dienstpflicht enthielt, wie die Festlegung der Altersgrenze und den Begriff des vaterländischen Hilfsdienstes, im übrigen aber für den Bundesrat die Ermächtigung zur weiteren Ausführung in Anspruch